

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0354/V

Eitorf, den 18.01.2022

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz 15.02.2022

Tagesordnungspunkt:

Mitteilung über kürzlich getroffene verkehrsrechtliche Anordnungen des Straßenverkehrsamtes

Mitteilung:

Das Straßenverkehrsamt hat folgende verkehrsrechtliche Anordnungen erteilt, über die hiermit informiert wird:

- *Anordnung: In der Schoellerstraße sind an der Fläche vor dem Berufsschulgebäude entlang der Mauer Parkstände in Reihenaufstellung ohne gekennzeichnete Zwischenräume zu markieren. Begründung: Bislang wurde dort senkrecht zum dahinter verlaufenden Gehwege geparkt, sodass insbesondere längere Fahrzeuge in den Gehwegbereich hineinragen. Mit Umsetzung der Anordnung soll dieser Zustand abgestellt werden.*
- *Hinter der Einmündung „Hövergasse“ wird zusätzlich linksseitig ein VZ 274-20 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) positioniert. Das rechtsseitig dort angebrachte VZ 274-30 wird häufig von parkenden Fahrzeugen verdeckt. Herr Mittermeier hatte eine entsprechende Prüfung dieser Angelegenheit angeregt (s. Niederschrift über die 5. Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf vom 28.06.2021, TOP 5 Beantwortung von Anfragen).*
- *Am Beginn der Fußgängerzone am Marktplatz werden hinter der Einmündung Cäcilienstraße zwei VZ 600-60 StVO (Absperrpfosten) positioniert. Die Fußgängerzone, in der motorisierter Verkehr grundsätzlich verboten ist (mit Ausnahme des dort zeitlich beschränkten zulässigen Lieferverkehrs), wird immer wieder verbotswidrig befahren. Eine nachhaltige Ahndung/Sanktionierung durch die Polizei kann nicht erfolgen,*

sodass die Absperrpfosten angeordnet wurden. Diese Maßnahme soll positive Auswirkungen auf die Sicherheitsbedürfnisse der Fußgänger entfachen, da damit unerlaubtes Befahren nachhaltig unterbunden wird. Betroffene Marktanner wurden durch die Verwaltung schriftlich informiert.

- *Radverkehr frei in den Sieg-Anlagen durch Anordnung der Zusatzzeichen 1022-10 StVO (Radverkehr frei).*

Der Siegpark ist aktuell mittels Zeichen 239 als Gehweg beschildert, sodass Fahrräder geschoben werden müssen. Es konnte festgestellt werden, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Freigabe für den Radverkehr - im Hinblick auf die erforderlichen Gehwegbreiten und ausreichenden Sichtbeziehungen - in den Sieg-Anlagen erfüllt sind. Da Fußgänger die dominante Verkehrsart in den Sieg-Anlagen darstellen sollen und Radfahrenden unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Fußgänger (insbesondere der Kinder) lediglich eine untergeordnete Rolle zukommt, dürfen diese die Parkanlagen lediglich mit Schrittgeschwindigkeit befahren.

Die CDU-Fraktion hatte mit Schreiben vom 24.08.2021 eine Prüfung dieser Angelegenheit angeregt (s. Anlage).

- *In Bezug auf die Verkehrssituation an der „Storcker Hütte“ werden auf der zur Hütte führenden Zuwegung in Form eines Wirtschaftsweges zwei VZ 600-60 StVO (Absperrpfosten) positioniert.*

Die Storcker Hütte wurde in der Vergangenheit häufig von dort unerwünschtem Klientel genutzt. Dort zeigten sich regelmäßig enorme Vermüllungen und Beschädigungen. Auch über Lärmbelästigungen ausgehend von an der Hütte lautstark feiernden Personen wurde der Verwaltung berichtet. Des Weiteren wurden Privatflächen/Wiesen mittels Quads/Motorrädern/PKWs befahren und beschädigt. Die Zufahrt zur Hütte ist durch Beschilderung verboten, da der Wirtschaftsweg, über den die Hütte erreicht werden kann, ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr freisteht. Um die illegalen Nutzungen wirksam zu unterbinden, wurden zwei Absperrpfosten angeordnet.

- *In der Kirchstraße sind zwischen Haus-Nr. 2 und 10 an der westlichen Gehwegseite Parkstände halb auf der Fahrbahn und halb auf dem Gehweg anzulegen. Darüber hinaus sind sämtliche Parkflächenmarkierungen sowie entsprechende Fragmente auf der Fahrbahn zu entfernen.*

Die in der Kirchstraße vorhandenen Parkflächenmarkierungen sind größtenteils verblichen/beschädigt und nicht mehr zu erkennen. Zudem stellte sich die Frage, ob eine Neumarkierung dieser seit Jahrzehnten bestehenden Parkflächen noch den Vorgaben der StVO entspricht, da die neben den Parkflächen vorhandene Restfahrbahnbreite in der gesamten Kirchstraße nur 2,5 bis 2,7 m beträgt. Vor diesem Hintergrund wurde die Situation überprüft. Im Ergebnis sind die Altmarkierungen aufgrund der nicht ausreichenden Restfahrbahnbreite zu entfernen. Um dennoch regelkonforme Parkflächen anbieten und den Wegfall der Parkflächen in der Kirchstraße zumindest teilweise kompensieren zu können, werden im Bereich Kirchstraße 2 bis 10 (in Fahrtrichtung der Einbahnstraße linksseitig) Parkflächen halb auf dem Gehweg und halb auf der Fahrbahn markiert.

Die o. a. Anordnungen wird der gemeindliche Bauhof sukzessive umsetzen. Für die Durchführung von Markierungsarbeiten sind stabile Wetterverhältnisse erforderlich, sodass diese bei mildereren Temperaturen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vorgenommen werden.